

4.3. Revisoren resp. Revisorinnen

Als Revisoren resp. Revisorinnen sind fachlich ausgewiesene Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, zu bezeichnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren resp. Revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und haben über ihren Befund schriftlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

Art. 5 Finanzen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das Vereinsvermögen wird geüffnet durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge / Sponsoring
- c) übrige Einkünfte.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Konflikte

Konflikte in Vereinsangelegenheiten sowie Ausschlüsse nach Art. 3 Abs. 2 lit. b) werden nach Möglichkeit durch Mediation beigelegt.

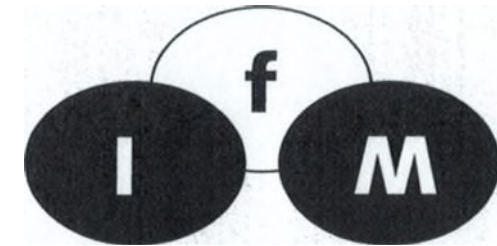
Art. 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch Vereinsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen Liquidator und erteilt diesem Weisung über die Art und Weise der Liquidation und der Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2025 genehmigt und gelten seither.

Dominik Ruppen
Mitglied Vorstand

Peter Krepper
Mitglied Vorstand, Geschäftsleiter



Institut für Mediation

STATUTEN

Institut für Mediation
IfM Plattform für Vernetzung und Weiterbildung
info@ifm-suisse.ch
www.ifm-suisse.ch



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Institut für Mediation» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Verein besteht in der Förderung der Mediation und anderer Formen der konstruktiven Konfliktbearbeitung durch Erfahrungsaustausch, Information Aus- und Weiterbildung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Vorstand kann eine Befreiung vom Mitgliederbeitrag bei besonderen Verdiensten beschliessen. Bewerbungen zur Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen über Aufnahme oder Nichtaufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes, welche bis spätestens bis am 30. September auf Ende des betreffenden Kalenderjahres schriftlich (Email genügt) an den Vorstand gerichtet wird
- b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mitgliederbeitrages, nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- c) durch Tod resp. bei juristischen Personen durch Auflösung.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen

4.1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder. Universalversammlungen sind zulässig, sofern alle Mitglieder daran teilnehmen oder sich im Voraus schriftlich (Email genügt) dafür entschuldigt ha-

ben. Auf Beschluss des Vorstands hin kann die Mitgliederversammlung statt physisch vor Ort online mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Revisorinnen
- f) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge
- g) Statutenänderungen, Fusion und Umwandlung
- h) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich (via Email genügt) durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte und bei Antrag auf Statutenänderung unter Angabe des Inhalts der Änderungen zu erfolgen.

Mitglieder haben ihre Anträge dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Die Behandlung von später eingereichten Anträgen kann vom Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung ange-
setzt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, wenn Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen, Fusionen und Umwandlungen mit drei Vierteln. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die MV-Sitzungsleitung den Stichentscheid. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

4.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich im Hinblick auf seine Arbeitsorganisation und ggf. Aufgabenteilung (inkl. ggf. Delegation an eine Geschäftsstelle) selbst. Ihm obliegen sämtliche Geschäfte, für die nicht die MV zuständig ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt offen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die VS-Sitzungsleitung. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.